

CALCUTTA RESCUE DEUTSCHLAND e. V.

Mittermayrstr. 12, 80796 München, Tel. 0800/5890489

SATZUNG

(Fassung vom 21.10.2023, zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 21.03.2026)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Calcutta Rescue Deutschland".
2. Er hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München einzutragen. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz "e.V.".
3. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugendhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung und der Entwicklungszusammenarbeit.
2. Der Satzungszweck wird, durch Mittelweitergabe und unmittelbar, insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Förderung einer medizinischen Versorgung und Gesundheitsaufklärung der Bedürftigen in Kolkata und Westbengalen sowie eine Verbesserung ihrer Lebensumstände, u.a. durch Prüfung und Bearbeitung von Projektanträgen und Finanzierungsplänen für den Betrieb von ambulanten Gesundheitseinrichtungen im Stadtgebiet von Kolkata.
 - b) die Förderung der Bildung und Ausbildung von Erwachsenen und Kindern in Kolkata und Westbengalen, u.a. durch Projektreisen von Mitgliedern zur Sicherstellung der Versorgung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Schul- und Unterrichtsmaterial, dem Bau/Unterhalt von Räumlichkeiten für Schulunterricht sowie der Organisation und Ausbildung von Lehrkräften,
 - c) die Förderung von Projekten, die nach dem Motto "Hilfe zur Selbsthilfe" verfahren und eine Landflucht nach Kolkata bekämpfen, u.a. die Bereitstellung und Wartung von Anlagen zur Aufbereitung von sauberem Trinkwasser im ländlichen Westbengalen.
 - d) Informations-, Aufklärungs- und Bildungsarbeit über die Situation in Indien am Beispiel Kolkata/Westbengalen.
 - e) die Förderung der Zusammenarbeit verschiedener Gruppen, Organisationen, Initiativen und Einzelpersonen, die o. g. Ziele weltweit unterstützen, u.a. durch regelmäßige internationale und nationale Zusammentreffen, sowie Austausch und Projektplanung in interprofessionellen Teams.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden.

3. Über die Aufnahme und den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach seinem freien Ermessen. Auf Antrag eines abgelehnten Bewerbers/ einer abgelehnten Bewerberin bzw. des/ der Auszuschließenden kann die Mitgliederversammlung den Ablehnungs- bzw. Ausschlussbescheid mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufheben. Der Bewerber/ die Bewerberin gilt dann als aufgenommen bzw. ein Ausschluss erfolgt dann nicht. Der Bewerber/ die Bewerberin bzw. der/ die Auszuschließende hat Anspruch darauf, bei dieser Mitgliederversammlung gehört zu werden.

4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand und endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende durch eine schriftliche Austrittserklärung erklärt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben.

2. Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Aufwandentschädigungen

1. Mitglieder des Vereines können unter Voraussetzung der vorhandenen finanziellen Mittel des Vereines Aufwundersatz für Ihre entstandenen Unkosten geltend machen. Näheres regelt die Aufwundersatzordnung des Vereines.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder des Vereins sind durch den Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens einmal jährlich unter Einhaltung der Frist von mindestens 14

Tagen zu einer Mitgliederversammlung einzuladen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder es schriftlich beim Vorstand beantragt. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Zulassung.

2. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich. Entschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden ordentlichen Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit. Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung sind in der Tagesordnung bekanntzugeben.

4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Sie wählt den Vorstand und die Kassenprüfer/Innen.
- b) Sie beschließt die Grundsätze und Richtlinien für die Arbeit des Vereins.
- c) Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen.
- d) Sie erteilt dem Vorstand Entlastung.
- e) Sie beschließt über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- f) Sie entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern bzw. Aufnahmeverweigerung, sofern der Betroffene/ die Betroffene dies beantragt.
- g) Sie beschließt über Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages.

5. Jede Mitgliederversammlung ist zu protokollieren. Das Protokoll enthält

- Ort und Zeit der Versammlung
- Namen und Anzahl der anwesenden Mitglieder
- Namen der Versammlungsleitung und Protokollführung
- Tagesordnung
- Thema und Art der Abstimmungen sowie Abstimmungsergebnisse

Das Protokoll ist von der Protokollführung und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern. Er wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die genaue Anzahl wird von der Mitgliederversammlung bestimmt auf der Grundlage der zur Wahl bereiten Kandidierenden.
2. Jedes Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit abgewählt werden.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für dessen restliche Amtsdauer einen Nachfolgenden aus der Reihe der Vereinsmitglieder kommissarisch bestellen.
4. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.
5. Der Vorstand ist mit mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Alle Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.
6. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Durchführung der Vereinsarbeit entsprechend der Vereinssatzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - b) Überwachung der laufenden Geschäfte
 - c) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
 - d) Erstellung des Kassen- und Jahresberichtes
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
7. Von zuständigen Behörden geforderte Satzungsänderungen können vom Vorstand bis zur Einberufung der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
8. Der Vorstand kann im Sinne kollegialer Teamarbeit einen Geschäftsverteilungsplan erstellen.

§ 10 Kassenführung

1. Der Vorstand führt Buch über die Kassengeschäfte des Vereins und erstellt den Kassenbericht.
2. Zwei Kassenprüfende werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie prüfen den Kassenbericht und legen diesen anschließend der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Eine beabsichtigte Vereinsauflösung ist allen Mitgliedern schriftlich unter Einhaltung einer Frist von

mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige und gemeinnützige Zwecke in der Entwicklungszusammenarbeit in Indien zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 21.10.2023 beschlossen und zuletzt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.03.2026 geändert.